OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653031/3/FP

Datum:
Linz, 23. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von N C, geb. x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 11. Dezember 2023, GZ: BHSDBSS-2023-212553/33-Scg, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid, wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 29. Juni 2023 auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, und BE ab. Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer derzeit nicht über die zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderliche Verkehrszuverlässigkeit verfüge, weil er trotz erloschener Lenkberechtigung mehrfach (5x) rechtskräftig wegen Lenkens eines KFZ bestraft wurde.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer am 3. Jänner 2023 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Beschwerdeführer mit Ausnahme der Fahrprüfung alle Auflagen (im Hinblick auf den Vorentzug) erfüllt habe und dies hohe Kosten verursacht habe. Er sei arbeitslos, da er ohne Führerschein keine Chance auf Arbeit habe. Er müsse überdies Haaranalysen vorlegen.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie das österreichische Führerscheinregister. Am 17. Jänner 2024 ersuchte das Gericht die Behörde um Übersendung der Nachschulungsbestätigung, welchem Ersuchen am 17. Jänner 2024 nachgekommen wurde. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden, weil der Umstand, dass der Bf zumindest sechsmal (einmal im August 2021 und fünfmal im August 2023) ein KFZ gelenkt hat, ohne im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein, durch rechtskräftige Strafbescheide mit Bindungswirkung für das Landeverwaltungsgericht bewiesen ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Klassen A, AM, B, BE) wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 8. September 2021 für zwischen 3. August 2021 und 3. November 2022 entzogen, weil er ein KFZ am 2. August 2021 und am 5. August 2021 (hier bereits bei abgenommenem Führerschein) in suchtgiftbeeinträchtigtem Zustand gelenkt hat. Weiters wurden als begleitende Maßnahmen die Beibringung folgender Befunde/Stellungnahmen vorgeschrieben:

(1) verkehrspsychologische Stellungnahme
(2) fachärztliche psychiatrische Stellungnahme
(3) Haaranalysebefund
(4) amtsärztliches Gutachten
Weiters wurde (5) eine Nachschulung angeordnet.

[Genannter Bescheid; Strafverfügung der BH Ried vom 28. April 2022, GZ: BHRI/921120054367/21]

Der Beschwerdeführer kam den Anordnungen zu folgenden Terminen nach:

(1) 22. August 2023
(2) 29. November 2023
(3) 31. August 2023
(4) 29. November 2023
(5) 3. Oktober 2023
[VPS, fä. psych. Stellungnahme, Haaranalysebefund, amtsärztliches Gutachten, Nachschulungsbestätigung samt Einlaufstempeln bzw. Durchführungsdaten]

Der Bf lenkte zu folgenden Terminen Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr und wurde dafür mit Strafbescheiden der BH Ried bzw. der BH Grieskirchen rechtskräftig bestraft:

(1) 12. August 2023, 17:35 Uhr
(2) 12. August 2023, 20:38 Uhr
(3) 14. August 2023, 16:37 Uhr
(4) 14. August 2023, 16:53 Uhr
(5) 27. August 2023, 10:45 Uhr
[Strafverfügung der BH Ried vom 4. September 2023, BHRI/923120027577/23;
Strafverfügung der BH Ried vom 16. August 2023, BHRI/923120026675/23;
Straferkenntnis der BH Grieskirchen vom 28.09.2023, BHGR/923080022348/23;
Verwaltungsvorstrafenregister]

Am 29. Juni 2023 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung.
[Antrag]

Der Bf hat die praktische Fahrprüfung bislang nicht absolviert.
[Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln sowie dem Führerscheinregister.

Dass die im Akt erliegenden Strafverfügungen und das Straferkenntnis rechtskräftig sind, ergibt sich aus dem vorliegenden Akt und dem Verwaltungsvorstrafenregister.
Der im Akt erliegende Einspruch vom 17. November 2023 ist augenscheinlich verspätet und wurde zudem an eine diesbezüglich unzuständige Behörde, die Bezirkshauptmannschaft Schärding, übermittelt (Einlaufstempel).

Dass er bislang keine praktische Fahrprüfung absolviert hat, bringt der Bf selbst vor.

III. Rechtsgrundlagen

§ 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

§ 7 FSG lautet (auszugsweise):
„(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
[...]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[...]
6. ein Kraftfahrzeug lenkt;
a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse
[...]
(4) Für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
(5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.
[...]“

§ 10 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung der Lenkberechtigung ist die fachliche Befähigung des Antragstellers durch eine Fahrprüfung nachzuweisen. Das Gutachten hat nur auszusprechen, ob der Begutachtete zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse fachlich befähigt ist oder nicht. Die Namen der Sachverständigen dürfen erst am Tag der Prüfung bekanntgegeben werden.
(2) Kandidaten sind zur theoretischen Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 2 nur zuzulassen, wenn sie
1. verkehrszuverlässig sind,
2. gesundheitlich geeignet sind und
3. die theoretische Ausbildung im Rahmen einer Fahrschule absolviert haben.
Ein gesonderter physischer Nachweis über die Absolvierung der theoretischen Ausbildung ist nicht erforderlich. Zur praktischen Fahrprüfung sind Kandidaten nur zuzulassen, wenn sie den Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 und den Nachweis über die Absolvierung der gesamten jeweils erforderlichen Ausbildung in der Fahrschule erbracht haben, wobei diese Ausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen worden sein darf.
(3) Der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung entfällt für Bewerber,
1. die gemäß § 119 (in Landwirtschaftsschulen), § 120 (bei öffentlichen Dienststellen) oder § 122a KFG 1967 (als Lehrling zum Berufskraftfahrer) ausgebildet wurden oder
2. die eine in einem Nicht-EWR-Staat erteilte gültige Lenkberechtigung für die betreffende Klasse besitzen oder besessen haben.
(4) Der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung entfällt ferner für Personen, deren Lenkberechtigung erloschen ist. Die Behörde hat außerdem bei Personen, deren Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung abzusehen, wenn

1. der Antrag auf Erteilung einer neuen Lenkberechtigung innerhalb von 18 Monaten seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung gestellt wurde,
2. die Lenkberechtigung für die gleiche Klasse von Kraftfahrzeugen beantragt wurde und
3. anzunehmen ist, dass der Antragsteller die fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch besitzt.
Ist die Lenkberechtigung durch eine Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten erloschen oder sind seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht mehr als 18 Monate vergangen und wird die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die gleiche Klasse beantragt, so hat die Behörde von einer theoretischen Prüfung abzusehen, wenn nicht auf Grund konkreter Bedenken anzunehmen ist, dass der Antragsteller nicht mehr ausreichende theoretische Kenntnisse besitzt."

§ 24 FSG lautet:

„5. Abschnitt

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,

2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder

3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und

gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(5) Die Nachschulungen dürfen nur von gemäß § 36 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Durchführung von Nachschulungen,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Durchführung von Nachschulungen Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulungen,
4. die Meldepflichten an die Behörde,
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Nachschulungen und
6. die Zusammensetzung und Aufgaben des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses,
7. die Kosten der Nachschulung.

(5a) Die ermächtigten Einrichtungen haben einen Teilbetrag von jeder vollen verkehrspsychologischen Untersuchung und von jeder Nachschulung an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds abzuführen. Dieser Betrag ist für die Verkehrssicherheitsarbeit im Sinne des § 131a Abs. 4 KFG 1967 und für die Erstellung der Verkehrsunfallstatistik zu verwenden. Die Höhe dieses Betrages sowie die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ablieferung der Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.

(6) Wird das Verkehrscoaching nicht vorschriftsgemäß durchgeführt oder sind dabei Missstände aufgetreten, so hat die Behörde der in ihrem Sprengel tätigen Stelle – nachdem eine Aufforderung zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten erfolglos geblieben ist – die Durchführung des Verkehrscoachings bis zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten, mindestens aber ein Monat, zu untersagen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Inhalt und zeitlichen Umfang des Verkehrscoachings
2. den Kreis der zur Durchführung des Verkehrscoachings Berechtigten und
3. die Kosten des Verkehrscoachings.“

§ 25 Abs 3 FSG lautet:

„Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.“

§ 27 FSG lautet:

„Eine Lenkberechtigung erlischt:

1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Verzicht;
4. 100 Jahre nach Erteilung;
5. durch Tod des Berechtigten.

(2) Die Personenstandsbehörden haben Todesfälle von Personen über 15 Jahre dem örtlichen Führerscheinregister gemäß § 38 Abs. 1 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, zu melden."

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Das Landesverwaltungsgericht hat seine Entscheidung grundsätzlich an der zum Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten (statt vieler VwGH vom 11. Oktober 2021, Ra 2021/03/0122 oder auch *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren[2] § 28 VwGVG Anm 7 [Stand 1.Oktober 2018, rdb.at)].

IV.2. Der Beschwerdeführer hat zwischen 12. August 2023 und 28. August 2023 fünfmal ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen gelenkt. Diese Umstände stehen aufgrund rechtskräftiger Strafbescheide für das Gericht verbindlich fest.

Der Führerschein wurde dem Bf am 3. August 2021 vorläufig abgenommen und schließlich mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. September 2021, GZ: BHSDVerk-2021-366416/6-Scg zwischen 3. August 2021 und 3. November 2022 entzogen und wurden begleitende Maßnahmen angeordnet. Die letzte begleitende Maßnahme (amtsärztliche Untersuchung) absolvierte der Bf erst am 29. November 2023. Die Entziehung endete insofern gemäß § 24 Abs 3 FSG nicht und erlosch die Lenkberechtigung vor Absolvierung der begleitenden Maßnahmen.

Zu allen oben angegebenen Terminen, bei denen der Bf beim Lenken eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen angetroffen wurde, verfügte er insofern nicht über eine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung bzw. war der Führerschein am 5. August 2021 vorläufig abgenommen.

IV.3. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG ist das Vorliegen der Verkehrszuverlässigkeit eine grundlegende Voraussetzung für den Erwerb der Lenkberechtigung. Eine Lenkberechtigung darf nur an Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind. Die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 6 lit a bzw b FSG hat grundsätzlich die Annahme mangelnder Verkehrszuverlässigkeit von mindestens drei Monaten zur Folge.

Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 1 Z 2 FSG genügt der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach jedoch nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern es muss auf Grund der

gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, der Betreffende werde die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden bzw. wird sich wegen seiner Sinnesart weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden (vgl etwa VwSlg 15.059 A/1998).

Gemäß § 7 Abs 4 FSG ist diese bestimmte Tatsache vom entscheidenden Gericht also einer Wertung zu unterziehen, wobei deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend sind.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz abgenommenen Führerscheins, entzogener Lenkberechtigung bzw. trotz bereits erloschener Lenkberechtigung stellt einen hohen Grad an Verantwortungslosigkeit dar.

Für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit im Rahmen des in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriteriums der Verwerflichkeit ist nicht nur das nach der Verwirklichung der bestimmten Tatsache gesetzte Verhalten zu berücksichtigen, sondern das Gesamtverhalten des Beschwerdeführers bis zum Zeitpunkt der Anlasstat auschlaggebend (vgl. VwGH vom 16. Dezember 2004, 2004/11/0139), auch wenn es schon länger zurückliegt (vgl. VwGH vom 23. März 2004, 2002/11/0135). So haben die Kraftfahrbehörden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit im Rahmen des § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien und der Verwerflichkeit nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch länger zurückliegende (selbst getilgte) Verwaltungsübertretungen zu berücksichtigen (vgl. VwGH vom 21. Jänner 2003, 2002/11/0227).

Auch der in der Vergangenheit liegende Vorentzug von 15 Monaten aufgrund Lenkens eines KFZ in durch Suchtgift beeinträchtigtem Zustand am 2. August 2021 und eine gleichartige Wiederholungstat am 5. August 2021 bei der der Bf eine Vielzahl von Verkehrsverstößen begangen hat und bei welchem Anlass der Führerschein des Bf bereits abgenommen war, ist in die Wertung miteinzubeziehen.

Nach der Fahrt am 5. August 2021 hat der Bf hat dann im August 2023 neuerlich fünfmal ein Kraftfahrzeug gelenkt, obwohl ihm das mangels Lenkberechtigung nicht erlaubt war.

Der Bf hat damit bestimmten Tatsachen nach § 7 Abs 3 Z 6 lit a bzw. b FSG verwirklicht, von denen jede einzelne bereits – freilich im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Übertretung - zu der Annahme einer

Verkehrsunzuverlässigkeit von drei Monaten ab Tatbegehung geführt hätte. Würde man diese Ausführungen nun auf die 5 Übertretungen, die vom Beschwerdeführer gesetzt wurden, übertragen, müsste man von einer Verkehrsunzuverlässigkeit von 15 Monaten ab dem letzten Tatzeitpunkt, dem 27. August 2023 ausgehen, einem Termin, der gerade gut 5 Monate zurück liegt.

IV.4. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit zur Folge § 25 Abs 3 FSG nur dann rechtmäßig, wenn im Entscheidungszeitpunkt angenommen werden darf, es liege die Verkehrsunzuverlässigkeit des Betroffenen vor und werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten wieder eintreten. Diese Prognose setzt, wie sich schon aus § 7 Abs 1 FSG (arg. „und ihre Wertung“) ergibt, zwingend die Wertung des Verhaltens des Betroffenen gemäß § 7 Abs 4 FSG voraus. Trifft aufgrund dieser Wertung die Annahme, der Betroffene werde für einen Zeitraum von mindestens (weiteren) drei Monaten verkehrsunzuverlässig sein, nicht (mehr) zu, so darf eine Entziehung der Lenkberechtigung nicht ausgesprochen bzw. vom erkennenden Gericht nicht bestätigt werden. Korrespondierend muss die Wiedererteilung einer bereits erloschenen Lenkberechtigung bei angenommener Verkehrsunzuverlässigkeit behandelt werden.

IV.5. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde keinen Anschlussentzug an die Entziehung der Lenkberechtigung vom 9. September 2021 ausgesprochen, weil die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers ohnehin erloschen war.

Einer nunmehrigen Wiederteilung der wegen mehr als 18-monatigen Entzugs mittlerweile erloschenen Lenkberechtigung steht – wie die belangte Behörde richtig erkannt hat - jedoch weiterhin die Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers entgegen.
Wie oben dargestellt wird in der Regel für das Lenken ohne Lenkberechtigung eine Verkehrsunzuverlässigkeit ab der letzten Anlasstat von 3 Monaten angenommen. Diese Regel kann zwar nicht exakt auf alle gesetzten Übertretungen umgerechnet werden, zumal die Angelegenheiten in einer Gesamtschau zu betrachten sein werden, angesichts der mehrfachen zeitlich knapp beisammen liegenden Wiederholung und der Vorgeschichte, erscheint dem Gericht eine längerfristige Verkehrsunzuverlässigkeit aber durchaus gegeben.

Es kann vorliegend dahingestellt werden, wie lange genau von einer Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf auszugehen ist, weil die Verkehrszuverlässigkeit des Bf im gerichtlichen Entscheidungszeitpunkt, gerade 5 Monate nach der letzten Anlasstat, unter keinen Umständen wiederhergestellt ist und auch nicht in drei Monaten nach Ergehen dieses Erkenntnisses wieder hergestellt sein wird.

IV.6. Hinzu kommt, dass der Bf nach eigenem Vorbringen die nach Erlöschen der Lenkberechtigung zwingend zu absolvierende praktische Fahrprüfung nicht absolviert hat.

Ohne diese ist die Erteilung einer Lenkberechtigung jedenfalls ausgeschlossen.

Die Behörde hätte diesfalls den Bf gemäß § 13 Abs 3 AVG zur Verbesserung aufzufordern gehabt und hätte seinen Antrag bei Nichterfüllung zurückweisen können.
Diese Vorgehensweise war angesichts der fehlenden Verkehrszuverlässigkeit des Bf aber nicht angezeigt, sondern hat die Behörde den Antrag des Bf zurecht bereits mangels Verkehrszuverlässigkeit abgewiesen.

IV.7. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051).

IV.8. Die Beschwerde des Bf ist insofern abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Verkehrszuverlässigkeit ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl